



MILITÄRISCHE PLANGENEHMIGUNG IM VEREINFACHTEN PLANGENEHMIGUNGSVERFAHREN NACH ARTIKEL 22 MPV

(Militärische Plangenehmigungsverordnung; SR 510.51)

VOM 21. JANUAR 2025

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
als Genehmigungsbehörde*

in Sachen Gesuch vom 11. September 2024

von armasuisse Immobilien, Baumanagement Ost, Heiligkreuz, 8887 Mels

betreffend

WAFFENPLATZ FRAUENFELD; GESAMTSANIERUNG KASERNE AUENFELD UND NEUBAU RECHENZENTRUM; KOMPENSATION FRUCHTFOLGEFLÄCHEN UND BODENAUFWERTUNG «SCHACHE»

I

stellt fest:

1. Das Baumanagement Ost von armasuisse Immobilien reichte am 11. September 2024 das Kompensationsgesuch für die mit der Gesamtsanierung der Kaserne Auenfeld und dem Bau des Rechenzentrums beanspruchten Fruchtfolgeflächen ein. Die Genehmigungsbehörde führte dazu ein vereinfachtes militärisches Plangenehmigungsverfahren durch.
2. Die Genehmigungsbehörde führte das Anhörungsverfahren bei den betroffenen kommunalen und kantonalen Behörden sowie bei den interessierten Bundesbehörden durch.
3. Die Stadt Frauenfeld reichte ihre Stellungnahme am 4. Oktober 2024 ein.
4. Der Kanton Thurgau übermittelte seine Stellungnahme am vom 11. November 2024.
5. Am 16. Dezember 2024 nahm das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) Stellung.
6. Die Stellungnahme des Bundesamts für Umwelt (BAFU) ging am 17. Dezember 2024 ein.
7. Die Gesuchstellerin nahm am 15. Januar 2025 zu den eingegangenen Anträgen Stellung.
8. Auf die Vorbringen und die sich bei den Akten befindlichen Schriftstücke wird – soweit entscheidwesentlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

II

zieht in Erwägung:

A. Formelle Prüfung

1. Sachliche Zuständigkeit

Die Kompensation der Fruchtfolgeflächen erfolgt aufgrund militärischer Vorhaben, weshalb die militärische Plangenehmigungsverordnung anwendbar und das Generalsekretariat des VBS für die Festlegung und Durchführung des militärischen Plangenehmigungsverfahrens zuständig ist (Art. 1 Abs. 1, Abs. 2 Bst. d, Art. 2 MPV).

2. Anwendbares Verfahren

- a. Das Vorhaben untersteht dem vereinfachten militärischen Plangenehmigungsverfahren, da es das äussere Erscheinungsbild nicht wesentlich verändert, sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirkt und keine Drittinteressen tangiert (Art. 128 Abs. 1 Bst. b Militärgesetz, MG; SR 510.10).
- b. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht notwendig, weil es sich vorliegend weder um eine wesentliche bauliche Änderung noch um eine Erweiterung einer UVP-pflichtigen Anlage handelt.
- c. Der Waffenplatz Frauenfeld ist im Programmteil des Sachplans Militär vom 8. Dezember 2017 festgesetzt. Der zukünftige Betrieb nach Umsetzung der Gesamtsanierung der Kaserne Auenfeld und des Baus des Rechenzentrums und die Beanspruchung und Kompensation der Fruchtfolgeflächen (FFF) sind im Sachplan Militär mit der Anpassung des Objektblatts für den Waffenplatz Frauenfeld vom 13. Dezember 2019 berücksichtigt.

B. Materielle Prüfung

1. Projektbeschreibung

Das Vorhaben umfasst die Bodenaufwertung im Gebiet «Schache» zur erforderlichen Kompensation beanspruchter Fruchtfolgeflächen innerhalb des Waffenplatzperimeters Frauenfeld. Durch die Gesamtsanierung der Kaserne Auenfeld und den Neubau des Rechenzentrums wird in Böden eingegriffen und es werden FFF mit einer Fläche von insgesamt 6.45 ha beansprucht. Ein Teil der erforderlichen FFF-Kompensation (3.26 ha) soll mit dem vorliegenden Kompensationsprojekt und der Bodenaufwertung im Gebiet «Schache» innerhalb des Waffenplatzareals umgesetzt werden.

2. Stellungnahme der Stadt Frauenfeld

Die Stadt Frauenfeld stimmte dem Vorhaben mit Schreiben vom 4. Oktober 2024 zu und stellte folgenden Antrag:

Natur und Landschaft

- (1) Es werde gebeten, bei der Ausführung auf die Natur- und Schutzobjekte zu achten.

3. Stellungnahme des Kantons Thurgau

Der Kanton formulierte in seiner Stellungnahme vom 11. November 2024 folgende Anträge:

Bodenschutz / Fruchtfolgeflächen

- (2) Für die Überprüfung der Zielerreichung sei dem Amt für Raumentwicklung eine geeignete Dokumentation einzureichen. Details könnten der Vollzugshilfe zur Kompensation von Fruchtfolgeflächen des ARE, Kap. 2.7, Seite 17 entnommen werden (siehe <https://raumentwicklung.tg.ch/themen/fruchtfolgeflaechen.html/8081>).

- (3) Die Bauherrschaft werde verpflichtet, die kantonale Bodenschutzfachstelle regelmässig über den Baufortschritt zu informieren (zweiwöchige Zustellung des Baustellenjournals der Bodenkundlichen Baubegleitung), sie zu Zwischen- und Schlussabnahmen einzuladen und ihr die Schlussdokumentation nach Abschluss der Bauarbeiten zuzustellen.
- (4) Die Umsetzungsfrist für die Bodenaufwertung (Abschluss Bauarbeiten) und die Fläche für die vorgängige FFF-Inventarbereinigung im Umfang von 3.26 Hektaren müssten bekannt sein.
- (5) Sofern nicht die Schweizer Eidgenossenschaft (VBS) Grundeigentümerin der FFF-Inventarbereinigungsfläche sei, sei eine vertragliche Vereinbarung mit dem Grundeigentümer/der Grundeigentümerin der FFF-Inventarbereinigungsfläche vorzulegen.
- (6) Die erforderlichen Geodaten seien nachzureichen.

Wald

- (7) Die Bauherrschaft habe den zuständigen Revierförster frühzeitig über den Beginn und das Ende der Bauarbeiten zu informieren.
- (8) Zur Sicherstellung des korrekten Abstands sei vor Beginn der Bauarbeiten die statische Waldgrenze im Gelände durch den Geometer zu verpflocken.
- (9) Der Vorgang des Verpflockens sei der Stadt Frauenfeld zur Kontrolle zu melden. Die Verpflockung sei bis zum Abschluss der Bauarbeiten zu belassen, Es sei zudem untersagt, Installationsplätze innerhalb des Waldareals zu errichten sowie Aushub, Schutt, Fahrzeuge, Geräte, Werkzeuge oder Materialien aller Art zu deponieren. Das gelte auch für Zwischendepots für einen Streifen von 10 m entlang der Waldgrenze. Die Baustellenerschliessung habe walddabgewandt zu erfolgen.
- (10) Sämtliche Bauarbeiten hätten unter absoluter Schonung des angrenzenden Waldgebiets zu erfolgen. Es sei insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu deponieren.

Landwirtschaft

- (11) Die Flurstrasse müsse gleichermassen angehoben werden wie die Terrainverbesserung, damit das Wasser auf dem kürzesten Weg die Strasse verlasse. Somit könne die Gefahr einer Auswaschung der Flurstrassen stark verringert werden.

4. *Stellungnahme des ARE*

Das ARE stellte in seiner Stellungnahme vom 16. Dezember 2024 folgenden Antrag:

Fruchtfolgeflächen (FFF)

- (12) Spätestens vor Bauabnahme der Gesamtsanierung der Kaserne Auenfeld müsse für die noch ausstehende Kompensation von rund 3.2 ha FFF deren Umsetzung geklärt sein.

5. *Stellungnahme des BAFU*

Das BAFU formulierte in seiner Stellungnahme vom 17. Dezember 2024 folgende Anträge:

Wald

- (13) Der kantonale Antrag (8) zum Wald sei zu berücksichtigen.
- (14) Die Gesuchstellerin habe sicherzustellen, dass die Arbeiten im Zusammenhang mit der Unterschreitung des Waldabstands unter Schonung des angrenzenden Waldareals erfolgen würden. Es sei insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren.
- (15) Die Gesuchstellerin habe für die Umsetzung der Unterschreitung des Waldabstands den kantonalen Forstdienst einzubeziehen. Sie habe den zuständigen Revierförster frühzeitig über den Beginn und das Ende der Bauarbeiten zu informieren.

Bodenschutz

- (16) Der kantonale Antrag (3) zum Bodenschutz sei zu berücksichtigen.

6. *Stellungnahme der Gesuchstellerin*

Die Stellungnahmen wurden der Gesuchstellerin zugestellt. Diese erklärte sich in ihrer abschliessenden Stellungnahme vom 17. Januar 2025 grundsätzlich mit den eingegangenen einverstanden und sicherte zu, diese in der weiteren Planung und in der Ausführung zu berücksichtigen. Einzig zum kantonalen Antrag (11) führte die Gesuchstellerin aus, dass das Gefälle der Aufschüttung zur Strasse max. 4-5 % betrage. Die Aufschüttung erfolge mit sandigem und versickerungsfähigem Unterbau. Bei den erwähnten Flurstrassen handle es sich um befestigte Artilleriestellungen mit Teerbelag. Es sei unverhältnismässig, diese anzuheben, weil die Versickerung gemäss Geologie gegeben sei. Es werde aus den dargelegten Gründen die Ablehnung des Antrags (11) beantragt. Auf die Ausführungen der Gesuchstellerin wird – soweit entscheidungswesentlich – in den Erwägungen eingegangen.

7. *Beurteilung der Genehmigungsbehörde*

a. Natur und Landschaft

Der Waffenplatz Frauenfeld liegt im überregionalen Wildtierkorridor TG-08 «Pfyn», dessen Zustand beeinträchtigt ist. Das Amphibienlaichgebiet TG 127 «Allmend» und die Auengebiete Nr. 7 «Wuer» und Nr. 8 «Hau-Äuli» von nationaler Bedeutung werden vom Projekt nicht tangiert. Das Projekt betrifft hingegen diverse schützenswerte Lebensräume nach Art. 18 Abs. 1^{bis} des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG; SR 451). So müssen für die Bodenaufwertung drei Einzelbäume gefällt werden. Es handelt sich dabei um drei alte Obstbäume, an deren Stammansatz mit Asthaufen zusätzliche Lebensraumstrukturen geschaffen wurden. Die Einzelbäume (inkl. Asthaufen) sind aufgrund des Alters und der Vernetzungsfunktion nach Art 18 Abs. 1^{bis} NHG als schützenswert zu taxieren. Die Asthaufen am Stammansatz der drei Bäume werden als Landlebensräume von Bergmolch, Erdkröte, Laubfrosch und Grasfrosch genutzt. Die drei Einzelbäume können aufgrund der zukünftigen, ackerbaulichen Nutzung für eine uneingeschränkte Fruchtfolge nicht erhalten werden.

Lässt sich nach Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so hat der Verursacher für besondere Massnahmen zu deren bestmöglichem Schutz, für Wiederherstellung oder ansonst für angemessenen Ersatz zu sorgen. Die schützenswerten Bäume (inkl. Asthaufen) werden gemäss Gesuchsunterlagen an einem geeigneten Standort in der Nähe ersetzt. Für den Ersatz ist die Verlängerung des bestehenden Naturobjekts «Hecke Schache» vorgesehen.

Des Weiteren wird ein Teil der Fromentalwiese auf einer Fläche von ca. 860 m² durch das Bodenaufwertungsprojekt zerstört. Die Fromentalwiese ist nach Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG ebenfalls als schützenswert zu taxieren und nach Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG zu ersetzen. In den Gesuchsunterlagen wird das Thema Natur und Landschaft umfassend dargelegt und die notwendigen Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen bezeichnet.

Der Kanton und das BAFU stimmten dem Kompensationsprojekt aus Sicht Natur und Landschaft antragslos zu. Die Stadt Frauenfeld stimmte dem Vorhaben ebenfalls zu und beantragte in ihrer Stellungnahme vom 4. Oktober 2024, dass bei der Ausführung auf die Natur- und Schutzobjekte zu achten sei (1). Mit der Plangenehmigung werden die Gesuchsunterlagen und die darin festgelegten Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen verbindlich. Wie dargetan wurde die Thematik Natur und Landschaft umfassend in den Gesuchsunterlagen abgehandelt. Eine zusätzliche Auflage ist aus Sicht der Genehmigungsbehörde nicht erforderlich. Antrag (1) der Stadt Frauenfeld wird daher als gegenstandslos abgeschrieben.

Nach dem Dargelegten kommt die Genehmigungsbehörde zum Schluss, dass die Verluste der Naturobjekte (Einzelbäume, Asthaufen) und Schutzobjekte (Fromentalwiese), die durch die FFF-Kompensation auf dem Waffenplatz Frauenfeld entstehen, durch die in den Gesuchsunterlagen festgelegten Massnahmen vollumfänglich lokal kompensiert werden können. Die umliegenden wertvollen Lebensräume werden geschont. Es entstehen daher keine negativen Auswirkungen auf die Natur und Landschaft. Der Wildtierkorridor wird nicht weiter beeinträchtigt.

b. Fruchtfolgeflächen (FFF) / Bodenschutz

Nach Art. 1 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700) sorgen Bund, Kantone und Gemeinden dafür, dass der Boden haushälterisch genutzt und das Baugebiet vom Nichtbaugebiet getrennt wird. Gemäss dem Programmteil des Sachplans Militär vom 8. Dezember 2017 hat das VBS bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb der militärischen Infrastrukturen die FFF zu schonen. Sofern FFF dauerhaft beansprucht werden, ist nachzuweisen, dass das Vorhaben dies rechtfertigt und keine verhältnismässige Alternative dazu besteht. Aus der Verpflichtung des Bundes, die FFF grundsätzlich zu erhalten, leitet sich auch die Forderung ab, den Verbrauch von FFF wenn möglich zu kompensieren.

Die Kaserne Auenfeld in Frauenfeld wird in mehreren Etappen um- und ausgebaut. Dadurch können andere militärische Standorte aufgegeben und die Nutzung in Frauenfeld konzentriert werden. Mit dem Um- und Ausbau der Kaserne und der Konzentration der militärischen Nutzung am Standort Auenfeld trägt die Armee dem bundesrechtlichen Konzentrationsprinzip und dem Gebot des haushälterischen Umgangs mit Boden angemessen Rechnung. Durch die Gesamtsanierung der Kaserne Auenfeld und den Neubau des Rechenzentrums werden Fruchtfolgeflächen (FFF) im Umfang von 6.45 ha beansprucht. Das vorliegende Kompensationsprojekt umfasst die Bodenaufwertung im Gebiet «Schache» innerhalb des Waffenplatzperimeters Frauenfeld. Mit dem Bodenaufwertungsprojekt soll eine Fläche von 3.26 ha aufgewertet und kompensiert werden. Für die Kompensation der restlichen beanspruchten FFF (rund 31'940 m²) stehen keine weiteren, bewilligungsfähigen Flächen für eine Bodenaufwertung innerhalb des Waffenplatzperimeters zur Verfügung. Die FFF-Kompensation soll mittels Bodenaufwertungen andernorts durch Drittprojekte erfolgen. Es sollen zudem weitere Standorte ausserhalb des Waffenplatzareals auf ihre Eignung als FFF-Kompensationsorte geprüft werden. Falls nicht ausreichend Flächen für Bodenaufwertungen gefunden werden, würde in Rücksprache mit dem kantonalen Amt für Raumentwicklung als letzte Möglichkeit die Neuausscheidung von FFF als Kompensationsmassnahme zur Anwendung kommen. Demnach können beanspruchte, bereits inventarisierte FFF, welche die Qualitätskriterien nicht erfüllen, mit noch nicht inventarisierten Flächen, welche gemäss Neuerhebung die Qualitätskriterien erfüllen, abgetauscht werden. Dieser Flächenabtausch erfolgt im Sinne einer vorzeitigen punktuellen Bereinigung des kantonalen FFF-Inventars in Absprache mit dem kantonalen Amt für Raumentwicklung. Damit können die aus dem Inventar entlassenen Flächen aufgewertet und als FFF-Kompensation angerechnet werden. Für punktuelle, vorgezogene Inventarbereinigungen oder für FFF-Neuausscheidungen stehen insgesamt 18.82 ha der Nutzungseignungsklasse (NEK) 1 und 2 innerhalb des Waffenplatzperimeters zur Verfügung. Die Schweizer Eidgenossenschaft (VBS) ist Grundeigentümerin der betroffenen FFF-Inventarbereinigungsflächen auf dem Waffenplatzareal.

Der Kanton stimmte dem Kompensationsprojekt in seiner Stellungnahme vom 11. November 2024 zu und formulierte diverse Anträge, welche eine gesetzeskonforme und fachgerechte Umsetzung sowie die Koordination mit dem Amt für Raumentwicklung sicherstellen (2 bis 5). Da die Anträge (2 bis 4) sachgerecht sind und sich die Gesuchstellerin damit in ihrer Stellungnahme vom 15. Januar 2025 einverstanden erklärte, werden sie gutgeheissen und als Auflagen im Entscheid aufgenommen. Antrag (5) in Bezug auf die Inventarbereinigung erübrigt sich, da die Schweizer Eidgenossenschaft (VBS) Grundeigentümerin der betroffenen FFF-Inventarbereinigungsfläche ist. Antrag (5) wird deshalb als gegenstandslos abgeschrieben. Damit ist auch Antrag (16) des BAFU erfüllt und er wird als gegenstandslos abgeschrieben.

Das ARE stimmte dem Kompensationsprojekt in seiner Stellungnahme vom 16. Dezember 2024 ebenfalls zu und beantragte, dass spätestens vor Bauabnahme der Gesamtsanierung der Kaserne Auenfeld die Umsetzung der noch ausstehenden Kompensation von rund 3.2 ha FFF geklärt sein müsse (12).

Die Gesuchstellerin stimmte dem Antrag in ihrer Stellungnahme vom 15. Januar 2025 zu. Da der Antrag sachgerecht ist und vorliegend keine Einwände ersichtlich sind, wird er gutgeheissen und als Auflage im Entscheid verfügt.

c. Wald

Bauten und Anlagen in Waldesnähe sind nur zulässig, wenn sie die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes nicht beeinträchtigen. Der angemessene Mindestabstand von Bauten zum Waldrand wird von den Kantonen vorgeschrieben (Art. 17 Waldgesetz, WaG; SR 921.0). Aus wichtigen Gründen können die zuständigen Behörden nach Art. 17 Abs. 3 WaG die Unterschreitung des Mindestabstands unter Auflagen und Bedingungen bewilligen. Der vorgeschriebene Waldabstand beträgt im Kanton Thurgau 25 m. Das Vorhaben unterschreitet den kantonalen Waldabstand.

In seiner Stellungnahme vom 11. November 2024 erachtete der Kanton das Vorhaben in Bezug auf den Waldabstand unter Auflagen als bewilligungsfähig. Er beantragte, dass die Bauherrschaft den zuständigen Revierförster frühzeitig über den Beginn und das Ende der Bauarbeiten zu informieren habe (7). Zur Sicherstellung des korrekten Abstands sei vor Beginn der Bauarbeiten die statische Waldgrenze im Gelände durch den Geometer zu verpflocken (8). Der Vorgang des Verpflockens sei der Stadt Frauenfeld zur Kontrolle zu melden. Die Verpflockung sei bis zum Abschluss der Bauarbeiten zu belassen. Es sei zudem untersagt, innerhalb des Waldareals Installationsplätze zu errichten sowie Aushub, Schutt, Fahrzeuge, Geräte, Werkzeuge oder Materialien aller Art zu deponieren. Das gelte auch für Zwischendepots für einen Streifen von 10 m entlang der Waldgrenze. Die Baustellenerschliessung habe waldabgewandt zu erfolgen (9). Sämtliche Bauarbeiten hätten unter absoluter Schonung des angrenzenden Waldgebiets zu erfolgen. Es sei insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu deponieren (10). Das BAFU stimmte in seiner Stellungnahme vom 17. Dezember 2024 dem Vorhaben in Bezug auf die Unterschreitung des Waldabstands zu und formulierte zwei nahezu identische Anträge (14 und 15) und beantragte, dass der kantonale Antrag (8) zu berücksichtigen sei (13).

Die Anträge (7) bis (10), (14) und (15) sind sachgerecht und gewährleisten den Schutz des Waldes und der darin lebenden Tiere. Die Gesuchstellerin zeigte sich mit allen Forderungen einverstanden. Die Anträge werden deshalb gutgeheissen und als Auflagen übernommen. Damit wird auch Antrag (13) entsprochen und er wird als gegenstandslos abgeschrieben.

Nach dem Dargelegten stellt die Genehmigungsbehörde fest, dass die Voraussetzungen zur Erteilung der Ausnahmegewilligung nach Art. 17 Abs. 3 WaG für die Unterschreitung des Mindestabstands zum Wald erfüllt sind. Die Ausnahmegewilligung wird unter Auflagen erteilt.

Das BAFU wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass der Eintritt der Rechtskraft der Verfügung dem BAFU und der zuständigen kantonalen Stelle mitzuteilen sei. Die Plangenehmigung wird rechtskräftig, sofern innerhalb der 30-tägigen Rechtsmittelfrist keine Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht eingeht. Die Genehmigungsbehörde nimmt den Hinweis zur Kenntnis und lässt es der Gesuchstellerin offen, den Eintritt der Rechtskraft den genannten Stellen zu melden. Eine Auflage ist nicht erforderlich.

d. Landwirtschaft

Der Kanton beantragte in seiner Stellungnahme vom 4. Oktober 2024, dass die Flurstrasse gleichermassen angehoben werden müsse wie die Terrainverbesserung, damit das Wasser auf dem kürzesten Weg die Strasse verlasse (11). Somit könne die Gefahr einer Auswaschung der Flurstrassen stark verringert werden. Die Gesuchstellerin hielt dazu in ihrer Stellungnahme vom 15. Januar 2025 fest, dass das Gefälle der Aufschüttung zur Strasse max. 4-5 % betrage. Die Aufschüttung erfolge mit sandigem und versickerungsfähigem Unterbau. Bei den erwähnten Flurstrassen handle es sich um befestigte Artilleriestellungen mit Teerbelag. Es sei unverhältnismässig, diese anzuheben, da die Versickerung gegeben sei. Es werde aus den dargelegten Gründen die Ablehnung des Antrags beantragt. Die Begründung der Gesuchstellerin ist aus Sicht der Genehmigungsbehörde plausibel und nachvollziehbar. Eine Anhebung der Flurstrasse macht vorliegend keinen Sinn. Antrag (11) wird deshalb abgewiesen.

e. Lärm während der Bauphase

Die Baulärmrichtlinie des BAFU konkretisiert die Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) und legt bauliche sowie betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms fest.

Da der Abstand zu den nächstgelegenen Gebäuden mit lärmempfindlicher Nutzung weniger als 300 m beträgt und die lärmigen Arbeiten länger als eine Woche andauern, sind gemäss der Baulärm-Richtlinie Massnahmen für den Lärmschutz notwendig. Die Gesuchstellerin legte in den Gesuchsunterlagen für das Vorhaben keine Massnahmenstufe fest.

In der Anhörung sind keine Anmerkungen zum Baulärm eingegangen. Praxisgemäss wird im militärischen Plangenehmigungsverfahren jeweils die Massnahmenstufe festgelegt, sofern in den Gesuchsunterlagen keine vorgesehen ist. Vorliegend sind keine Gründe ersichtlich, von dieser Praxis abzuweichen. Für das Vorhaben wird die Massnahmenstufe A festgelegt. Die Arbeitszeit hat in der Regel von Mo-Sa 07.00-12.00 Uhr sowie 13.00-17.00 Uhr, ausnahmsweise bis 19.00 Uhr zu dauern. Die Stadt Frauenfeld und die betroffenen Anwohner sind in angemessener Form über Beginn und Ende der Arbeiten sowie die regulären Arbeitszeiten zu informieren. Es ergeht eine entsprechende Auflage im Entscheid.

f. Luftreinhaltung

Die Richtlinie zur Luftreinhaltung auf Baustellen des BAFU konkretisiert die Luftreinhalteverordnung (LRV; SR 814.318.142.1) und ist auf das vorliegende Bauvorhaben anwendbar.

In der Anhörung sind weder vom Kanton noch vom BAFU Anträge zur Luftreinhaltung eingegangen. Im Gesuchsdossier ist keine Massnahmenstufe festgelegt worden. Analog zu anderen militärischen Plangenehmigungen wird die Massnahmenstufe A festgelegt.

C. Ergebnis

Nach erfolgter Prüfung kann festgehalten werden, dass das Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Plangenehmigung erfüllt sind.

III

und verfügt demnach:

1. Plangenehmigung

Das Vorhaben von armasuisse Immobilien, Baumanagement Ost, vom 11. September 2024, in Sachen

Waffenplatz Frauenfeld; Gesamtsanierung Kaserne Auenfeld und Neubau Rechenzentrum; Kompensation Fruchtfolgeflächen und Bodenaufwertung «Schache»

mit den nachstehenden Unterlagen:

- Kompensationsprojekt «Bodenaufwertungs- und FFF-Kompensationsprojekt «Schache»» vom 2. September 2024 inkl. Beilagen und Anhänge (ohne Planbeilagen)
- Bericht «Bodenaufwertungs- und FFF-Kompensationsprojekt «Schache» - Ersatzmassnahme & Lebensraumbilanz vom 1. November 2024
- Projektplan Nr. 0 3 2 0 6 _ Z A / 4 _ _ _ 1 0 3 0 vom 25. Juli 2024 – Bodenaufwertungs- und FFF-Kompensationsprojekt «Schache», Planbeilage 1, Situation, 1:1'000
- Projektplan Nr. 0 3 2 0 6 _ Z A / 4 _ _ _ 1 0 3 1 vom 25. Juli 2024 – Bodenaufwertungs- und FFF-Kompensationsprojekt «Schache», Planbeilage 2, Profilschnitte (4-fach überhöht), Situation, 1:1'000/1:250

wird im Sinne der Erwägungen unter Auflagen *genehmigt*.

2. Ausnahmegewilligung für die Unterschreitung des Waldabstands

Die Ausnahmegewilligung für die Unterschreitung des Waldabstands nach Art. 17 Abs. 3 WaG wird unter Auflagen erteilt.

3. Auflagen

- a. Der Baubeginn, die voraussichtliche Dauer der Arbeiten und der Bauabschluss sind der Genehmigungsbehörde sowie der Stadt Frauenfeld spätestens 1 Monat vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich mitzuteilen. Die Genehmigungsbehörde behält sich eine Baukontrolle vor.
- b. Die Gesuchstellerin hat in einem Bericht festzuhalten, wie die hier verfüigten Auflagen umgesetzt worden sind. Der Bericht ist der Genehmigungsbehörde unaufgefordert spätestens drei Monate nach Abschluss der Arbeiten einzureichen.
- c. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Plangenehmigungsverfahren an.

Fruchtfolgeflächen / Bodenschutz

- d. Für die Überprüfung der Zielerreichung ist dem Amt für Raumentwicklung eine geeignete Dokumentation einzureichen. Details können der Vollzugshilfe zur Kompensation von Fruchtfolgeflächen des ARE, Kap. 2.7, Seite 17 entnommen werden (siehe <https://raumentwicklung.tg.ch/themen/fruchtfolgeflaechen.html/8081>).
- e. Die kantonale Bodenschutzfachstelle ist regelmässig über den Baufortschritt zu informieren (zweiwöchige Zustellung des Baustellenjournals der Bodenkundlichen Baubegleitung) und zu Zwischen- und Schlussabnahmen einzuladen. Die Schlussdokumentation ist der kantonalen Bodenschutzfachstelle nach Abschluss der Bauarbeiten zuzustellen.
- f. Die Umsetzungsfrist für die Bodenaufwertung (Abschluss Bauarbeiten) sowie die Fläche für die vorgängige FFF-Inventarbereinigung im Umfang von 3.26 Hektaren sind der kantonalen Bodenschutzfachstelle vor Baubeginn mitzuteilen.
- g. Die erforderlichen Geodaten sind dem Amt für Raumentwicklung nachzureichen.
- h. Spätestens vor Bauabnahme der Gesamtanierung der Kaserne Auenfeld muss die Umsetzung der noch ausstehenden Kompensation von rund 3.2 ha FFF geklärt sein.

Wald

- i. Die Arbeiten im Zusammenhang mit der Unterschreitung des Waldabstands haben unter Schonung des angrenzenden Waldareals zu erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten oder Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren.
- j. Für die Umsetzung der Unterschreitung des Waldabstands ist der kantonale Forstdienst einzubeziehen. Der zuständige Revierförster ist frühzeitig über den Beginn und das Ende der Bauarbeiten zu informieren.
- k. Zur Sicherstellung des korrekten Abstands ist vor Beginn der Bauarbeiten die statische Waldgrenze im Gelände durch den Geometer zu verpflocken. Der Vorgang des Verpflockens ist der Stadt Frauenfeld zur Kontrolle zu melden. Die Verpflockung ist bis zum Abschluss der Bauarbeiten zu belassen.

Baulärm

- l. Es sind die Basismassnahmen der Stufe A der Baulärmrichtlinie des BAFU (Stand 2011) anzuwenden. Die Arbeitszeit hat in der Regel von Mo-Sa 07.00-12.00 Uhr sowie 13.00-17.00 Uhr, ausnahmsweise bis 19.00 Uhr zu dauern. Die betroffenen Anwohner sind rechtzeitig in angemessener Form über Beginn und Ende der Arbeiten sowie die regulären Arbeitszeiten zu informieren.

Luftreinhaltung

- m. Es sind die Basismassnahmen der Stufe A der Baurichtlinie Luft des BAFU vom 1. September 2002 (aktualisiert Februar 2016) anzuwenden.

4. Antrag der Stadt Frauenfeld

Der Antrag der Stadt wird als gegenstandslos abgeschrieben.

5. *Anträge des Kantons Thurgau*

Die Anträge des Kantons Thurgau werden gutgeheissen, soweit sie nicht ausdrücklich als gegenstandslos abgeschrieben oder abgewiesen werden.

6. *Verfahrenskosten*

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

7. *Eröffnung*

Die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 30 MPV den Verfahrensbeteiligten eingeschrieben zugestellt und im Bundesblatt angezeigt. Den betroffenen Fachbehörden des Bundes wird der Entscheid per E-Mail mitgeteilt.

8. *Rechtsmittelbelehrung*

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden (Art. 130 Abs. 1 MG). Die Rechtsschrift enthält die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind beizulegen (vgl. Art. 52 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, VwVG; SR 172.021).

EIDG. DEPARTEMENT FÜR VERTEIDIGUNG, BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND SPORT

i.A. Der Chef Raum und Umwelt VBS



Bruno Locher

Eröffnung an:

- armasuisse Immobilien, Baumanagement Ost, Heiligkreuz, 8887 Mels
(Beilage: Gesuchsdossier mit gestempelten Planbeilagen)
- Departement Bau und Umwelt, Amt für Raumentwicklung, Verwaltungsgebäude, Promenadenstrasse 8, 8501 Frauenfeld (R)
- Stadt Frauenfeld, Amt für Hochbau und Stadtplanung, Schlossmühlestrasse 7, 8501 Frauenfeld (R)

z. K. an (jeweils per E-Mail):

- armasuisse Immobilien, SIP
- armasuisse Immobilien, UNS
- armasuisse Immobilien, FM
- ASTAB, Immo V
- Wpl Kdo Frauenfeld
- Amtliche Vermessung des Kantons Thurgau (agi@tg.ch)
- BAFU, Sektion UVP und Raumplanung
- ARE
- Pro Natura (mailbox@pronatura.ch)
- WWF Schweiz (service@wwf.ch)